

Stahlbau Magdeburg GmbH

Einkaufsbedingungen Stand 10/2025

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.2. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende einzelvertragliche Regelungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung

- 2.1. Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. **Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.**
- 2.2. Jede Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

3. Lieferzeit

- 3.1. Die Lieferzeit läuft vom Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages. Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt unberührt.
- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die die Einhaltung der Lieferfrist unmöglich oder unwahrscheinlich machen. Die Mitteilung hat unter Angabe der Gründe und der vermeintlichen Dauer der Verzögerung zu erfolgen.

4. Versand

- 4.1. Für jede einzelne Sendung ist am Tag des Versands eine ausführliche Versandanzeige einzusenden, wenn die Lieferanschrift nicht mit der Anschrift des Bestellers übereinstimmt. Mit jeder Lieferung ist der dazugehörige Lieferschein zu übergeben. In die Versandpapiere sind die in der Bestellung vermerkten Angaben inklusive Bestellnummer und Positionsnummer des Bestellers zu übernehmen.
- 4.2. Der Lieferant hat die für den Besteller günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen, soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind.
- 4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Transportverpackung auf seine Kosten vom Lieferort abzuholen.

5. Rechnungserteilung und Zahlung

- 5.1. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung sofort nach erfolgter Lieferung - getrennt von der Sendung - einzureichen. In die Rechnung sind die in der Bestellung vermerkten Angaben inklusive Bestellnummer und Positionsnummer des Bestellers zu übernehmen. Die zu erhebende Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 5.2. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Die Bezahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach Wahl des Bestellers.
- 5.3. Die Bezahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

6. Abtretung und Aufrechnung

- 6.1. Der Lieferant kann seine Forderungen gegen den Besteller nur mit Einwilligung des Bestellers abtreten, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern kann.
- 6.2. Der Besteller ist in jedem Fall anstelle einer Zahlung zur Aufrechnung berechtigt.

7. Gewährleistung

- 7.1. Die Verpflichtung zur Untersuchung und Mängelrüge beginnt unverzüglich mit Zugang der Lieferung. Ist eine Abnahme vereinbart, so entsteht die Untersuchungs- und Rügepflicht erst mit Durchführung der Abnahme.
- 7.2. Der Lieferant gilt im Verhältnis zum Besteller auch dann als Hersteller der gelieferten Ware, wenn diese tatsächlich nicht durch ihn hergestellt wurde und er gegenüber dem Besteller den tatsächlichen Hersteller benannt hat.
- 7.3. Der Schadenersatzanspruch des Bestellers gegenüber dem Lieferanten kann nicht durch die Verkaufsbedingungen des Lieferanten auf einen bestimmten Betrag oder dahingehend begrenzt werden, dass der Lieferant lediglich im Rahmen des bei ihm für derartige Schadensfälle bestehenden Versicherungsschutzes haftet.
- 7.4. Bei Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

8. Schutzrecht

- 8.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für Schadenersatzansprüche aus Schutzrechtsverletzungen haftet der Lieferant.

9. Urheberrecht

- 9.1. Der Besteller behält sich das Eigentum an Zeichnungen, Modellen und sonstigen Angaben vor, die dem Lieferanten für die Herstellung der Lieferung überlassen werden. Eine anderweitige Verwendung ist dem Lieferanten nicht gestattet. Zur Verfügung gestellte Unterlagen sind jeweils unaufgefordert unverzüglich nach Erledigung des Auftrages zurückzugeben. Der Lieferant hat sie gegen Diebstahl und Feuer kostenlos für den Besteller zu versichern. Der Lieferant hat den Auftrag und alle diesbezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers Bezug genommen werden.
- 9.2. Der Lieferant haftet dem Besteller für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe verwirkt.
- 9.3. Auch im Falle der fortgesetzten Unterlassung einer Handlung wird lediglich einmalig eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme verwirkt. Dies gilt ebenso für den Fall der Nichtvornahme einer Handlung.

10. Abnahme

- 10.1. Ist für den Liefergegenstand eine Abnahme vorgesehen, so trägt der Lieferant die Abnahmekosten.
- 10.2. Der Abnahmetermin ist, wenn er nicht bereits in der Bestellung festgelegt ist, spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzugeben. Der Besteller kann einen anderen Abnahmetermin festlegen, sofern der vom Lieferanten angegebenen Abnahmetermin zur Störung des Geschäftsablaufes bei dem Besteller führt.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Höhere Gewalt und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien beide Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von Leistungspflichten.

12. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Magdeburg.